

Dr. Gerald Lutz
MZV Erfurt
Friedrich-Ebert Straße
99096 Erfurt

Arbitral Award CAS 2009/A/1912
Arbitral Award CAS 2009/A/1913

Sehr geehrter Herr Lutz,

Sie hatten mich über das o.g. Urteil des CAS vom 25. November informiert.

Dieses zitiert unter Punkt 200 unter anderem meinen ärztlichen Befundbericht an Sie vom 30.07.09 mit den Worten: „Prof.Schrezenmeier’s final report, dated 30 July 2009, ...“

Diese Bezugnahme ist falsch. Der Schlussabschnitt des Briefes war überschrieben mit „Vorläufiger Bericht“. Wie aus dem weiteren Wortlauf des Berichtes hervorgeht, wird auf noch durchzuführende Untersuchungen bzw. ausstehende Befunde verwiesen. Somit handelte es sich nicht um eine abschließende, definitive Bewertung.

In meinem Schreiben vom 30. Juli dieses Jahres weise ich im letzten Absatz (Seite 4) explizit daraufhin, dass es sich um einen ärztlichen Befundbericht handelt, der sich einzig und allein mit der medizinischen Fragestellung beschäftigt, ob angeborene oder erworbene Störungen der Hämatopoese Ursache für die unklare Erhöhung der Retikulozyten Claudia Pechsteins nachweisbar sind. Im gleichen Absatz habe ich zudem betont, dass es sich ausdrücklich nicht um eine gutachterliche Stellungnahme im Sinne anderer Fragestellungen handelt.

Weiterhin wird im CAS-Urteil unter Punkt 201, 1.Satz formuliert: „Prof Schrezenmeier reported that all organs and values were normal“ Dies ist nicht korrekt. Im ersten Abschnitt auf Seite 4 meines Befundberichtes verweise ich auf die erhöhten Retikulozytenwerte vom 23.06.09 und vor allem auf die wiederholt –auch bei Untersuchung in unserem Labor- erhöhten Werte der mittleren korpuskulären Hämoglobinkonzentration (MCHC). Weiterhin wird auf das Blutbild vom 23.06.09 verwiesen, welches Mikrosphärozyten zeigte – auch dies ist kein Normalbefund.

Entsprechend wiesen wir am Ende des ersten Abschnittes auf Seite 4 ausdrücklich daraufhin, dass dies ein Zeichen einer Membranopathie sein kann.

Diese Befunde sind durchaus für eine abschließende Gesamtbetrachtung relevant. Die Aussage im CAS-Urteil, dass alle in meinem Befundbericht mitgeteilten Befunde normal waren („... all values were normal ...“) ist somit nicht richtig.

Unter Punkt 207 des CAS Urteils wird auf meinen Bericht Bezug genommen mit den Worten „.... His report essentially excludes that the Athlete has been suffering from any detectable blood disease.“ Unter Punkt wird aus meinem Bericht zitiert mit den Worten: „ the further examination as stated above gave no indication

Diese Formulierungen geben meine Aussagen nicht korrekt wieder: Im Hinblick auf Enzymopathien, Hämoglobinopathien und Membranopathien konnten die bis dahin durchgeführten Untersuchungen keinen Nachweis einer krankhaften Veränderung erbringen (Seite 4 des Berichtes, 2.Abschnitt). Der *fehlende Nachweis* impliziert jedoch nicht zwangsläufig einen definitiven Ausschluss solcher Störungen. Daher wurde von mir bereits im nächsten Abschnitt des Berichtes eine SDS-Page-Analyse empfohlen, um geringfügige Anomalien der Erythrozytenmembranproteine zu untersuchen.

Sollten weitere medizinische Untersuchungen, die zweifelsfrei im Anschluss an diesen Zwischenbericht vorgenommen wurden, Hinweise auf eine leichte, angeborene Hämolyse ergeben haben, dann wären diese Erkenntnisse sehr wohl von den CAS-Richtern zu beachten gewesen.

Ich selbst habe mein o.g. Schreiben mit den Worten geschlossen: „Bei Verfügbarkeit weiterer Befunden werden wir erneut berichten.“ Ich habe nach Rücksprache mit Ihnen, als dem Frau Pechstein betreuenden Verbandsarzt der Deutschen Eisschnelllauf Gemeinschaft weitere Diagnostikschritte empfohlen. Konkret eine Belastungsstudie mit Messung verschiedener hämatologischer Parameter im Zeitverlauf, die anschließend im Berliner Labor 28 von Prof. Röcker medizinisch ausgewertet wurde. Diese Studie brachte den Befund, dass die Retikulozyten Claudia Pechsteins nach starker körperlicher Belastung ansteigen. Laut Ihrer Aussage lagen diese Befunde den Gutachtern und auch dem CAS vor.

Zusammenfassend handelt es sich bei meinem am 30.07.2009 erstellten vorläufigen Zwischenbericht eindeutig nicht um eine abschließende gutachterliche Stellungnahme. Nach dem 30.07.2009 ergaben u.a. die von Prof. Röcker durchgeführten Untersuchungen für den vorliegenden Fall neue relevante Ergebnisse.

Bei der Bewertung der bisher vorliegenden Befunde komme ich zu dem Ergebnis, dass die Gesamtkonstellation der vorliegenden Befunde auf eine kompensierte Hämolyse hinweist und die Befunde mit einer Membranopathie, z.B. im Sinne einer Sphärozytose vereinbar sind. Diese Einschätzung ist in Übereinstimmung mit dem Gutachten von Prof. Heimpel.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hubert Schrezenmeier.
6. Dezember 2009